



Landkreis Ammerland

Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/161/2023

Federführung: Dezernat IV	Datum: 26.10.2023
Bearbeiter: Hendrik Lehnert	

Beratungsfolge	Termin	Sichtvermerke
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt Kreisausschuss	15.11.2023 06.12.2023	

Bestellung von Landschaftswarten - Antrag der NABU Ortsgruppe Apen

Beschlussvorschlag:

Von der Bestellung von Landschaftswarten wird abgesehen.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	Unterschrift gez. Jürgens
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	
Drittmittel (Zuschüsse)			

Sachverhalt:

61 – [2922/2023]

Westerstede, den 26.10.2023

Bestellung von Landschaftswarten, Antrag der NABU Ortsgruppe Apen

Mit Schreiben vom 11.07.2022 beantragte die NABU Ortsgruppe Apen die Ernennung von Landschaftswarten bzw. Schutzgebietsbeauftragten.

Die Kreisverwaltung hatte in Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt am 16.11.2022 vorgeschlagen, keine zusätzlichen Landschaftswarte bzw. Schutzgebietsbeauftragten zu bestellen (vgl. BV/169/2022). Im Rahmen der Beratung stellte sich heraus, dass weitere Informationen und Hintergründe für eine abschließende Beratung notwendig sind. Die Beschlussfassung wurde daher vertagt.

Im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt am 02.03.2023 wurden zunächst weitere Überlegungen hinsichtlich eines möglichen Aufgabenbereiches dargestellt (vgl. MV/014/2023). Ein Landschaftswart wäre danach in erster Linie eine ortsansässige Kontaktperson für Bürger und Schnittstelle zur Unteren Naturschutzbehörde (UNB). Ferner wurde dargestellt, im Rahmen des AK Naturschutz im Herbst dieses Jahres gemeinsam ein mögliches Verfahren zur Bestellung von Landschaftswarten zu erörtern.

In Vorbereitung des AK Naturschutz wurde verwaltungsseitig am 14.06.2023 ein zweites Gespräch mit den Antragstellern geführt. Danach könnte für jede kreisangehörige Gemeinde bzw. die Stadt Westerstede jeweils ein Landschaftswart benannt werden. Nachdem die UNB öffentlich bekanntgemacht hätte, Landschaftswarte bestellen zu wollen, könnte diese aus den eingehenden Bewerbungen für jede kreisangehörige Kommune jeweils eine Person als Landschaftswart bestellen.

Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung sei nicht vorrangig und könnte gering sein (bspw. 50 Euro monatlich bzw. 3.600 Euro jährlich insgesamt). Gleichwohl sei die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Schulungen (jährlich 2.000 Euro), die Erkennbarkeit als benannte Person des Landkreises durch Kleidung und Dienstausweis (etwa 900 Euro) sowie der enge Austausch mit möglichst einer Ansprechperson der UNB wünschenswert.

Der Antrag der NABU Ortsgruppe Apen sowie der erarbeitete Verfahrensvorschlag wurden im AK Naturschutz am 18.10.2023 umfassend diskutiert. Es bestand großer Konsens, die Bereitschaft für ein ehrenamtliches Engagement im Naturschutz weiter zu fördern. Das Meinungsbild zu der Frage, inwieweit die Bestellung von Landschaftswarten hierzu beitragen kann, war hingegen heterogen.

Im Ergebnis war festzustellen, dass insbesondere der AK Naturschutz bereits sehr gut deutlich mache, dass durch die unterschiedlichen Institutionen, Vereine und Organisationen bereits ein sehr breites Angebot besteht, sich auch ehrenamtlich im Bereich des Naturschutzes engagieren zu können. Gleichzeitig sei der Gedanke, lokal verbundene Personen, die sich mit einem Schutzgebiet sehr verbunden fühlen, als Ansprechpersonen zu benennen, sehr attraktiv. Sofern man Landschaftswarte bestellen wolle, sollten die Beauftragten jedoch nicht gemeindebezogen, sondern vielmehr Schutzgebietsbezogen bestellt werden.

Unklar blieb, welche konkreten Aufgaben Landschaftswarte tatsächlich übernehmen würden und sollten. Der § 34 Abs. 2 NNatSchG sehe hierfür zwar allgemein vor, die UNB in allen Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landespflege zu unterstützen. Die personelle Ausstattung und die Fachkompetenzen in allen Ebenen der Naturschutzverwaltung, aber auch bei den Naturschutzverbänden (Naturschutzgemeinschaft, NABU, BUND) und bei den beteiligten Berufsverbänden und Institutionen sind jedoch bereits sehr hoch.

Eine Notwendigkeit zur Verbesserung werde jedoch bei der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bzw. die Durchsetzung der Schutzgebietsverordnungen (Betretungsverbot, Anleinplicht für Hunde, Verlassen der Wege) erkannt. Eine Verbesserung dieser Situation kann durch die Bestellung von Landschaftswarten jedoch nicht erwartet werden. Sofern Ehrenamtliche entsprechende Pflegemaßnahmen planen, abstimmen und durchführen wollen, funktioniert dies bereits jetzt schon in enger Abstimmung mit der UNB. Eine formelle Bestellung ist hierfür keine Voraussetzung. Ein Landschaftswart sollte darüber hinaus nicht als Kontrollperson eingesetzt werden, sodass die Durchsetzung der Schutzgebietsverordnungen voraussichtlich nicht verbessert würde.

Vor diesem Hintergrund wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, von der Bestellung von Landschaftswarten abzusehen. Personen, die durch berufliche Tätigkeit oder durch private Aktivitäten fachlich hochwertige zusätzliche Informationen in Planung und Entscheidungsprozessen einbringen können sowie durch ihre Persönlichkeit als anerkannte Mittler zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung auftreten können, können hiervon ungeachtet unverändert durch Beschluss des Kreistages als Naturschutzbeauftragte bestellt werden.